

Anton Michel, der die durch Brackmann angeregte Stellungnahme Erdmanns weiter verfährt, tritt dafür ein, die Sammlung sei in Rom etwa 1051 von Kardinal Humbert zusammengestellt und 1077 durch päpstliche Legaten nach Deutschland gebracht worden. Nach der Überbringung seien dort den ursprünglichen 74 Titeln durch Bernold von Konstanz noch ein Anhang von 15 Kapiteln und kleine Textergänzungen oder -änderungen beigelegt worden. Johannes Haller läßt von allen diesen Feststellungen Michels nur die Zusammenstellung der Sentenzensammlung durch Humbert als ziemlich wahrscheinlich gelten. Die Abfassungszeit will er aber kurz vor Humberts Tod (5. Mai 1061) fixieren. Nach Deutschland sei die für diesen Zweck in Rom um den Anhang vermehrte Sammlung 1076 gebracht und von den päpstlichen Legaten bei der Versammlung von Tribur als Kampfmittel gegen den deutschen Episkopat verwendet worden.

Pelster wendet sich gegen Michels zeitlichen Ansatz der Sammlung und auch gegen dessen These der humbertschen Autorschaft. Er weist auf einen Brief des Petrus Damiani an Hildebrand von 1059 hin, aus dem hervorgehe, daß das Vorhandensein der Sammlung zu diesem Zeitpunkt unmöglich erscheine; ferner stellt er fest, daß die Sammlung nirgends vor Beginn des Jahres 1077 zitiert werde.

Von seiten der Kanonisten hält van Hove an Fourniers Datierung und Lokalisierung der Sammlung auf etwa 1050 in Rom fest; Stickler hält die Michelsche These, Humbert sei der Redaktor,

Michels Buch antwortet Haller in dem Beitrag: Pseudoisidors erstes Auftreten im deutschen Investiturstreit, *Studi Gregoriani* 2 (1947) 91—101. — Über die Frage, ob Humbert der Verfasser der Sentenzen ist, vgl. Franz Pelster, Das Dekret Burkhard von Worms in einer Redaktion aus dem Beginn der gregorianischen Reform, *Studi Gregoriani* 1 (1947) bes. 347—349. (Vgl. dazu auch die in Anm. 5 zitierte Arbeit von Ryan S. 10 und Anm. 9. 10). — Auf die zwei zuletzt genannten Aufsätze antwortet Michel mit: Pseudo-Isidor, die Sentenzen Humberts und Burkard von Worms im Investiturstreit, *Studi Gregoriani* 3 (1948) 149—161 und dasselbe, *ZRG. kan. Abt.* 35 (1948) 329—339. — Zusammenfassend A. Michel, Humbert von Silva Candida, *Studia Gratiana* 1 (1953) 105—116. — Von kanonistischer Seite tragen bei: P. Fournier et G. Le Bras, *Histoire des collections canoniques* 2 (1932) 14—20. — A. van Hove, *Prolegomena ad Codicem iuris canonici*² (1945) S. 323. — A. Stickler, *Historia iuris canonici latini I: Historia fontium* (1950) 167—169. — Endlich sei genannt der Artikel von P. Pallazzini über Petrus Damiani, *Enciclopedia Cattolica* 9 (1952) bes. Sp. 1378. — Ders., *Il diritto strumento di riforma ecclesiastica in S. Pier Damiani* (1956) S. 21—27. In dieser Arbeit läßt P. die Frage der Verfasserschaft der 74-Titelsammlung offen, während er sich in der *Enc. Catt.* zu Gunsten Damianis ausgesprochen hatte.